

# Der Münchner Schlägerprozess – Erkenntnisse für die Schule

**Die Jugendkammer des Landgerichts München verurteilte am 22. November drei Schüler der Berufswahlklasse der Küssnacher WBK für ihren Gewaltexzess zu langjährigen Haftstrafen. Schulrechts-Experte Peter Hofmann fordert einen umfassenden Informationsaustausch zwischen Jugendanwaltschaft und Schule.**

Wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung müssen zwei Jugendliche 7 Jahre, beziehungsweise 4 Jahre und 10 Monate ins Gefängnis. Der Dritte erhielt wegen gefährlicher Körperverletzung eine Haftstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten. Die drei hatten am 30. Juni 2009 Joints geraucht und sich betrunken, als einer seinen Geldbeutel vermisste. Aus Frust und vermutlich auch Lust an der Gewalt attackierten sie in der Folge drei vermeintliche Obdachlose, einen Studenten und einen Versicherungskaufmann. Letzteren schlugen sie beinahe tot.

**Peter Hofmann, fachstelle schulrecht**

Ein ähnlich gelagerter Fall ereignete sich vor kurzem in Rom. Drei Schüler einer Genfer Handelsklasse im Alter von 17 bis 20 Jahren verletzten einen Kellner am Kopf, stahlen sein Portemonnaie sowie ein Feuerzeug. Die beiden volljährigen Jugendlichen wurden von der italienischen Justiz im Schnellverfahren zu einer bedingten Freiheitsstrafe von je 20 Monaten verurteilt. Zudem wurde ihnen eine Busse von 400 Euro aufgebrummt. Der dritte, minderjährige Schüler wird nach italienischem Jugendstrafrecht beurteilt, seine Strafe steht noch aus.

Ein dritter Fall dokumentiert die Zunahme von Gewalt an unseren Schulen, weit über die bisherigen Pausenplatzrangeleien hinaus. Zwei Oberstufenschüler strangulierten einen Mitschüler so lange, bis dieser ohnmächtig war und notfallmässig ins Kinderspital eingeliefert werden musste. Die Schüler gaben an, ihnen sei langweilig gewesen. Zu einer Verurteilung kam es nicht, da das Opfer keine Anzeige erstattete.

Welche Erkenntnisse kann die Schule aus diesen drei strafrechtlich relevanten Fällen ziehen?

Die drei Männer in München haben aus helvetischer Optik relativ hohe Strafen erhalten. Das Urteil ist streng ausgefal-

len, dies jedoch zu Recht. Die einschlägig vorbestraften Jugendlichen haben Taten begangen, die in die Kategorie Schwerverbrechen einzuordnen sind. Das Strafmass für Jugendliche ist abhängig von der geltenden gesellschaftlichen Norm. So gesehen hatten die Täter von Rom Glück, da der italienische Staat offensichtlich mildere Massstäbe ansetzt. In der Schweiz wird der Fokus auf den Schutz und die Erziehung des jugendlichen Täters gelegt. Ziel ist es, Rückfälle zu verhindern und den Täter wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Ein Urteil über einen Jugendlichen beinhaltet daher sehr oft eine Kombination zwischen Schutzmassnahmen in Form einer ambulanten Behandlung, z.B. Antiaggressionstraining, und einer Strafe, z.B. eine persönliche Arbeitsleistung. Das maximale Strafmass im Schweizer Jugendstrafrecht beträgt vier Jahre.

## Ehrenrührige Vorwürfe

Lehrpersonen wird nach Vorfällen wie in Rom oder München immer wieder der Vorwurf gemacht, sie kämen ihrer Aufsichtspflicht zu wenig nach. Hätten sie besser aufgepasst, wäre es nie zu solch einer Tat gekommen.

Solange die Schulen nicht automatisch und umfassend über strafrechtlich relevantes Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen orientiert werden, ist eine solche Anschuldigung geradezu ehrenrührig. Erstens ist es nicht lebensnah, Jugendliche auf der Sekundarstufe II praktisch 24 Stunden am Tag zu beaufsichtigen; zweitens entspricht es ihrem Entwicklungsstand, dass sie in diesem Alter ohne erwachsene Begleitung eine Stadt auch abends entdecken. Geleitete Studienreisen ermöglichen Schülerinnen und Schülern einen guten Einblick in die Kultur eines Nachbarlandes. Aufgrund einzelner Vorfälle auf diese wertvollen Erfahrungen zu verzichten entspricht nicht einer Erziehung zu Weltoffenheit und Toleranz.

## Strafprozessordnung – Chance verpasst

Die neue Schweizer Strafprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, sieht lediglich vor, dass Bund und Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen können. Im nationalen Parlament wurde die Chance verpasst, schnell auf den Fall München zu reagieren und noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Norm zu erlassen, welche einen automatischen Informationsaustausch zwischen Jugendanwaltschaft und Schule ohne gesetzliche Hürden erlauben würde. Im Hinblick darauf, dass an Gymnasien und Berufsschulen häufig Schüler aus verschiedenen Kantonen unterrichtet werden, ist es unhaltbar, dass nun jeder Kanton selber eine solche Regelung erlassen muss.

Das Urteil bedeutet für die Schulen jedoch auch, genauer hinzuschauen und zur Kenntnis zu nehmen, dass zunehmend skrupellose Jugendliche die Schulbank drücken. Es ist an der Zeit, mit den Schülerinnen und Schülern zusammen die zentral zu hütenden Grundwerte an einer Schule glasklar zu formulieren und solidarisch zu verteidigen.

In disziplinarisch erfolgreichen Schulen werden wichtige Grundwerte wie Respekt, Leistungsorientierung und Vertrauen aktiv gelebt und durchgesetzt. Dazu gehört der Mut, Jugendliche aufgrund ihres Charakters oder von Vorstrafen vorsorglich von Anlässen und Reisen auszuschliessen. Offensichtliches Fehlverhalten von Schülern wie in Rom und München ist zudem unverzüglich und notfalls mit definitivem Schulausschluss zu ahnden. Denn, wer die Schlechten schont, der bestraft die Guten.

## Weiter im Netz

[www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)

[www.lch.ch](http://www.lch.ch) – Bestellung des neuen Buches von Peter Hofmann aus dem Verlag LCH: «Recht handeln, Recht haben», 82 Seiten A4, Fr. 29.80